



Prüfungsordnung

für Prüfungen zum Erwerb von Befähigungsausweisen in den Fahrtbereichen 1, 2, 3 und 4 für Segelyachten und Motoryachten

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bemerkungen

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Arten von Befähigungsausweisen für Motor- und Segelyachten
 - 1.2.1 Watt- und Tagesfahrt
 - 1.2.2 Küstenfahrt
 - 1.2.3 Küstennahe Fahrt
 - 1.2.4 Weltweite Fahrt

2. Prüfung

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen
 - 2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen lt. Seeschiffahrts-Verordnung (SeeSchFVO)
 - 2.2.2 Regelungen für die seemännische Praxis (Seefahrterfahrung)
 - 2.2.2.1 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 1
 - 2.2.2.2 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 2
 - 2.2.2.3 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 3
 - 2.2.2.4 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 4
 - 2.2.3 Sonderregelungen
 - 2.2.3.1 Allgemeines
 - 2.2.3.2 Erweiterungsprüfungen
- 2.3 Kosten
- 2.4 Organisation einer Prüfung
 - 2.4.1 Durchführender einer Prüfung
 - 2.4.2 Veranstalter einer Prüfung
- 2.5 Anmeldung einer Prüfung
 - 2.5.1 Anmeldefristen
 - 2.5.2 Anmeldung zu einer Theorieprüfung
 - 2.5.3 Anmeldung zu einer Praxisprüfung
- 2.6 Zusammensetzung von Kommissionen
 - 2.6.1 Theoriekommission
 - 2.6.2 Praxisprüfer
 - 2.6.3 Prüfungsort einer Theorieprüfung
 - 2.6.4 Prüfungsrevier und Prüfungsyacht bei einer Praxisprüfung
 - 2.6.4.1 Prüfung für den BFA FB 1
 - 2.6.4.2 Prüfung für den BFA FB 2, FB 3 oder FB4



INHALTSVERZEICHNIS

2. Prüfung

2.7 Resultate und Entscheidungen

2.7.1 Allgemeines

2.7.2 Entscheidungen

2.8 Wiederholungen

2.8.1 Theorieprüfung

2.8.2 Praxisprüfung

2.9. Ungültigkeit, Aufhebung

2.9.1 Ungültigkeit

2.9.2 Aufhebung

2. Ausstellung der BFA

3.1 Allgemeines

3.2 Ausstellung von BFA

1. EINLEITUNG

1.1 Allgemeines

Die Befähigungsausweise (kurz BFA oder BFA's) des Yachtsportverband Österreichs (kurz YSVÖ), dienen im In- und Ausland als Nachweis über die Befähigung des Inhabers zur selbständigen Führung von Motoryachten sowie Segelyachten im jeweiligen Fahrtbereich (kurz FB). **Darüber hinaus dienen diese Befähigungsausweise des YSVÖ als Grundlage zur Ausstellung von Internationalen Zertifikaten gemäß den Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) im Umfang der Resolution Nr. 40 vom 16. Oktober 1998 (SeeSchFG § 15 Abs. 1).**

Um ein einheitliches Niveau der Prüfungen sicherzustellen, müssen die Vorgaben in dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind:

- - Seeschiffahrtsgesetz in der geltenden Fassung;
- - Seeschiffahrts-Verordnung in der geltenden Fassung ;
- - Jachtzulassungsverordnung in der geltenden Fassung ;
- - Führerscheingesetz und Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung

Die Prüfungsordnung ist laufend den österreichischen Gesetzen und Verordnungen anzupassen.

1.2 Österreichische Befähigungsausweise des YSVÖ für Segel- und Motoryachten

1.2.1 Watt- oder Tagesfahrt

Dieser BFA berechtigt zur Fahrt in Küstennähe und auf geschützten Gewässern, wie Golfen, Buchten, Lagunen, Flussmündungen oder Watten bis zu einer Bootslänge von 10 m; die Watt- oder Tagesfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von drei Seemeilen, gemessen von der Küste, das ist vom Festland bzw. von Inseln (Fahrtbereich 1);



1.2 Österreichische Befähigungsausweise des YSVÖ für Segel- und Motoryachten

1.2.2 Küstenfahrt

Dieser BFA berechtigt zur Fahrt zwischen nahegelegenen Häfen entlang der Küste; die Küstenfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 20 Seemeilen, gemessen von der Küste (Fahrtbereich 2), bis zu einer Bootslänge von 24 m;

1.2.3 Küstennahe Fahrt

Dieser BFA berechtigt zur Fahrt in küstennahen Gewässern; die Küstennahe Fahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 200 Seemeilen, gemessen von der Küste (Fahrtbereich 3), bis zu einer Bootslänge von 24 m;

1.2.4 Weltweite Fahrt

Dieser BFA berechtigt für den Bereich, der über die küstennahe Fahrt hinausgeht, somit eben für die weltweite Fahrt (Fahrtbereich 4), bis zu einer Bootslänge von 24 m;

Zum Erwerb eines BFA mit größerem Berechtigungsumfang ist der vorherige Erwerb eines BFA mit kleinerem Berechtigungsumfang nicht erforderlich.

2. PRÜFUNG

2.1 Allgemeines

Eine Prüfung darf ausnahmslos nur von lizenzierten Prüfern des YSVÖ abgenommen werden. Sie besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. **Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde.** Zwischen der theoretischen und der praktischen Prüfung dürfen nicht mehr als 2 Jahre liegen, ansonsten ist die theoretische Prüfung zu wiederholen. Prüfungen können öffentlich sein, soweit der ordnungsgemäße Ablauf dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung darüber trifft alleine die Prüferin oder der Prüfer in deren Verantwortlichkeit. Die Entscheidung darüber ist bindend.

Der Gesamtstoff für alle Fahrtbereiche ist in dem im Anhang beigefügten Lernzielkatalog des YSVÖ definiert, der damit die Grundlage für alle theoretischen und praktischen Prüfungen bildet.

2.2 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Zur Ablegung der Prüfung zur selbständigen Führung von Yachten darf nur zugelassen werden, wer

- ◆ das 18. Lebensjahr, für einen BFA für den FB 1 das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Ablegung der Prüfung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters;
- ◆ geistig und körperlich zur Führung einer Yacht geeignet ist.
Diese geistige und körperliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, welches jenem zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B zu entsprechen hat, mit der Maßgabe, das ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nachgewiesen sein muss;
Von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder ein Kapitän- oder Schiffsführerpatent für österreichische Binnengewässer vorlegt. Ist für ein solches ein Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens nicht erforderlich, ist dieser gesondert zu erbringen;
- ◆ die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse (seemännische Praxis) und Seefahrterfahrung zur Führung einer Yacht nachgewiesen hat.



2.2 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

2.2.2 Regelungen für die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung

Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung sind insbesondere durch den Einsatz als Schiffsführer oder Wachführer, in Berücksichtigung des Fahrtbereiches, der Antriebsart (Segel- oder Motoryacht) und Größe der Yacht und deren unterschiedliche Bedienung und Führung bei Tag und Nacht nachzuweisen.

Als Nachweis der seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung (in Folge als Nachweis bezeichnet) ist anerkannt, wenn das Formblatt „Erfahrungsnachweis“ korrekt ausgefüllt und die darin enthaltene eidesstattliche Erklärung mittels Unterschrift bestätigt wird.

Zusätzlich zu dieser Bestätigung muss der Kandidat auf Verlangen vorlegen:

- - Logbücher (Original)
- - Logbücher (Kopie oder Abschrift), vom Schiffsführer unterfertigt;
- - persönliche Logbücher (Original, Kopie oder Abschrift);
- ◆ logbuchähnliche Aufzeichnungen (Original, Kopie oder Abschrift);
- ◆ Seemeilenbestätigungen von anerkannten Stellen;

Diese Unterlagen werden im weiteren Text als Fahrtaufzeichnungen bezeichnet.

Der Praxis- und Erfahrungsnachweis gilt ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

2.2.2.1 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 1

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 50 Seemeilen einschließlich einer Nachtansteuerung;

2.2.2.2 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 2

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 500 Seemeilen und 18 Bordtage, einschließlich von mindestens drei Nachtfahrten mit Nachtansteuerung, insbesondere als Wachführer.

2.2.2.3 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 3

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 1000 Seemeilen und 30 Bordtage, einschließlich von mindestens fünf Nachtfahrten, davon mindestens drei mit Nachtansteuerung, insbesondere als Wachführer, jedoch mindestens 250 Seemeilen als Schiffsführer.

2.2.2.4 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 4

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 3500 Seemeilen und 70 Bordtage, einschließlich von mindestens zehn Nachtfahrten, davon mindestens drei mit Nachtansteuerung, insbesondere als Wachführer, jedoch mindestens 1000 Seemeilen als Schiffsführer.

2.2.3 Sonderregelungen

2.2.3.1 Allgemeines

Die Theorieprüfung wird zur Gänze erlassen, wenn ein Kandidat eine solche zum Erwerb eines höheren FB positiv abgelegt hat.

2.2.3.2 Erweiterungsprüfungen

Ist ein Kandidat im Besitz eines BFA FB 2 oder FB 3, dann verringert sich der Umfang der Theorieprüfung beim Erwerb eines BFA für einen höheren Fahrtbereich; es werden vor allem die Lernziele überprüft, die im Lernzielkatalog dem BFA für den höheren Fahrtbereich zugeordnet sind. Bei Erweiterung von FB 2 auf FB 3 ist keine eigene Praxisprüfung erforderlich. Es ist neben der Theorieprüfung lediglich der erforderliche Erfahrungsnachweis zu erbringen.



2.3 Kosten

Die Kosten und die Vergütung angefallener Spesen werden vom Vorstand bestimmt und gesondert veröffentlicht.

2.4 Organisation einer Prüfung

2.4.1 Durchführender einer Prüfung

Das Oberorgan einer Prüfung zum Erwerb eines BFA ist der YSVÖ, dieses bestimmt die Prüferinnen oder Prüfer und kontrolliert die Einhaltung aller Bestimmungen.

2.4.2 Veranstalter

Der Veranstalter einer Prüfung zum Erwerb eines BFA ist die vom YSVÖ zugelassene Ausbildungsstätte.

Der Veranstalter organisiert die Prüfung und sorgt dafür, für die Bewerberinnen und Bewerber geeignete Bedingungen zu schaffen. Bei Theorieprüfungen ist ein Raum mit geeigneter Größe und Lichtverhältnissen bereitzustellen. Bei der Praxisprüfung muss eine geeignete Prüfungsyacht zur Verfügung stehen, die allen erforderlichen Vorschriften entspricht. Der Veranstalter ist auch für die vorgeschriebene und für die Praxisprüfung notwendige Ausrüstung der Prüfungsyacht verantwortlich.

Der Veranstalter verständigt die Kandidaten über Ort, Datum und Beginnzeit sowie über den generellen Ablauf der Prüfung.

Eine Auflistung der vom YSVÖ anerkannten Ausbildungsstätten wird gesondert veröffentlicht.

2.5 Anmeldung einer Prüfung

Prüfungen werden vom Veranstalter nach Art (Theorie-, beschränkte Theorie-, Ergänzungstheorie-, Teil- oder Wiederholungsprüfung oder Praxisprüfung, Motoryacht- oder Segelyachtprüfung) getrennt unter Bekanntgabe der erforderlichen Daten beim YSVÖ angemeldet. Dieser beauftragt dann die Prüferin oder die Prüfer mit der Durchführung der Prüfung.

2.5.1 Anmeldefristen

Bei Praxisprüfungen, die außerhalb der Mittelmeerstaaten liegen sowie in Staaten mit Visumpflicht für österreichische Staatsbürger ist eine Anmeldefrist von zwei Monaten erforderlich.

Alle anderen Prüfungen müssen mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin beim YSVÖ angemeldet werden.

Die Anmeldung muss Angaben über den Veranstalter, den Ort und die Beginnzeit der Prüfung, die Anzahl der Kandidaten sowie den Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsbeiträge der gemeldeten Kandidaten enthalten.

Die Daten der Kandidaten müssen ebenfalls mindestens eine Woche vor Prüfungsbeginn beim YSVÖ einlangen.

2.5.2 Anmeldung zu einer Praxisprüfung

Den Antrag auf Zulassung sowie die erforderlichen Nachweise hat der Kandidat beim Veranstalter der Praxisprüfung rechtzeitig einzureichen.

Dieser kontrolliert die Unterlagen und bestätigt dies in der Kandidatenliste, welche dem YSVÖ eine Woche vor Prüfungsbeginn übermittelt wird. Der YSVÖ ist berechtigt alle Dokumente und Nachweise zur Kontrolle einzusehen, um die Berechtigung zur Teilnahme an der Prüfung zu dokumentieren.

Die Fahrtaufzeichnungen müssen vom Kandidaten der Prüferin oder dem Prüfer vorgelegt werden.

Können Unterlagen und/oder Nachweise nicht vollständig vorgelegt werden, oder können diese nicht positiv beurteilt werden, darf der Kandidat nicht zur Prüfung antreten.



Bei unvollständigen Unterlagen hat der Kandidat keinerlei Rechtsanspruch auf Abhaltung der Prüfung bzw. Kostenersatz.

2.6 Zusammensetzung von Kommissionen bzw. der Einsatz eines Praxisprüfers

Die Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommission bzw. die Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers obliegt ausschließlich dem YSVÖ.

Der Einsatz einer Prüferin oder eines Prüfers ist ausgeschlossen, wenn er:

- an der Theorie- oder Praxisausbildung des Kandidaten beteiligt war;
- zu einem Kandidaten im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
- bei Ehegatten oder solchen Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist;
- bei Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekindern des Prüfers;
- wenn aus anderen Gründen eine Besorgnis der Befangenheit besteht.

2.6.1 Theoriekommission

Die Theoriekommission besteht aus mindestens einem Prüfer bei bis zu 10 Kandidaten. Für jeweils weitere 10 Kandidaten ist die Bestellung eines weiteren Prüfers erforderlich.

Eine Prüferin oder ein Prüfer führt den Vorsitz und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und der Verteilung der Aufgaben verantwortlich.

2.6.2 Praxisprüfer

Die Praxisprüferin oder der Praxisprüfer ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Verteilung der Aufgaben verantwortlich. Auf einer Prüfungsyacht sind maximal 8 Kandidaten im Zuge einer Praxisprüfung zugelassen.

Während der Prüfungszeit müssen alle Kandidaten und der Prüfer an Bord der Prüfungsyacht sein.

2.6.3 Prüfungsrevier und Prüfungsyacht bei einer Praxisprüfung

2.6.3.1 Prüfung für den BFA FB 1

Die Praxisprüfung kann auf einem Binnengewässer erfolgen.

Die Prüfungsyacht muss ein Motorboot oder Segelboot mit einer Mindestlänge von 5 Metern sein. Ihre Ausrüstung muss der Yachtzulassungsverordnung Anlage 4 zu § 5 Abs. 3, Punkte 1 bis 5 entsprechen.

2.6.3.2 Prüfung für die BFA FB 2, FB 3 oder FB 4

Die Prüfungsyacht erfüllt alle Vorgaben des Flaggenstaates und die Erfordernisse der Ausrüstungsliste gemäß Yachtzulassungsverordnung zumindest für jenen Fahrtbereich, in dem die Praxisprüfung stattfindet.

Darüber hinaus muss jede Prüfungsyacht zur Prüfung noch folgende Ausrüstung an Bord haben:

- ◆ Lifesling mit mindestens 36 Meter Leine
- ◆ revierbezogene nautische Literatur wie: Hafenhandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse und Tidenkalender/Gezeitentafeln
- ◆ Schiffslogbuch oder logbuchähnliche Vordrucke
- ◆ GPS

Praxisprüfungen zum FB 4 finden zumindest teilweise außer Landsicht statt.



2.7 Resultate und Entscheidungen

2.7.1 Allgemeines

Das Prüfungsergebnis lautet auf bestanden („B“) oder nicht bestanden („NB“), eine weitere Bewertung ist nicht abzugeben.

Der Kandidat hat im Falle eines negativen Ergebnisses unmittelbar im Anschluss an die Prüfung Anspruch auf Information über die entscheidenden Mängel seiner Arbeit durch die Prüfungskommission bzw. durch die Prüferin oder den Prüfer. Diese Information erfolgt durch ein Gespräch zwischen den Mitgliedern der Kommission bzw. der Prüferin oder dem Prüfer und dem betroffenen Kandidaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Im Falle eines negativen Ergebnisses bei der Praxisprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein separates Protokoll verfasst, das den Prüfungsunterlagen angeschlossen wird.

2.7.2 Entscheidungen

Entscheidungen über Prüfungsergebnisse trifft der Prüfer, bei Einsatz einer Kommission diese mit Mehrheitsbeschluss. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

2.8 Wiederholungen

2.8.1 Theorieprüfung

Theorieprüfungen können mehrmals wiederholt werden, die Anzahl der Wiederholungen ist nicht limitiert.

2.8.2 Praxisprüfung

Die Anzahl der Wiederholungen von Praxisprüfungen ist nicht limitiert, aber nur innerhalb von zwei Jahren ab der positiv abgelegten Theorieprüfung möglich. Danach verfällt die Theorieprüfung. Die Wiederholung einer Praxisprüfung ist frühestens zwei Wochen nach einem negativen Ergebnis möglich.

2.9. Ungültigkeit

Eine positiv abgelegte Theorie- oder Praxisprüfung, zu der die Zulassung aufgrund falscher Angaben erteilt wurde und damit die Kriterien nicht erfüllt waren, ist ungültig. Ein Kostenersatz ist nicht möglich. Ebenso ist eine aufgrund Unterschleifs bzw. wiederholten Versuchs des Unterschleifs erlangte positive Prüfung ungültig.

3. AUSSTELLUNG

3.1 Allgemeines

Die Ausstellung der BFA erfolgt ausschließlich durch den YSVÖ.

Wurde in früherer Zeit ein BFA entzogen und ist dieser Entzug zum Zeitpunkt der Ausstellung eines BFA noch aufrecht, kann dem Kandidaten oder der Kandidatin kein (neuer) BFA ausgestellt werden.

3.2 Ausstellung von BFA

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung eines BFA oder Änderung der eingetragenen Daten, kann die Ausstellung eines neuen BFA oder eines Duplikats gegen Kostenersatz angefordert werden.

LERNZIELKATALOG - YACHTSPORTVEREIN ÖSTERREICHS

FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	L E R N Z I E L E
				A. Jachtbedienung und Jachtführung
X	X	X	X	A.1 Technische Aspekte der Jachtführung
X	X	X	X	A.1.1 Instandhaltung, In- und Außerdienststellung
X	X	X	X	A.1.2 Inbetriebnahme, Überprüfung und Kontrollen
	X	X	X	A.1.3 Transport, Slippen und Kranen
	X	X	X	A.1.4 Vorkehrungen für das Winterlager, im Winterlager
X	X	X	X	A.2 Manöver
X	X	X	X	A.2.1 An- und Ablegen sowie andere Manöver
X	X	X	X	A.2.2 Ankern
X	X	X	X	A.2.2.1 Ankergeschirr
X	X	X	X	A.2.2.2 Ankermanöver
X	X	X	X	A.2.3 Festmachen
	X	X	X	A.2.4 Verholen
	X	X	X	A.2.5 Bedienung des Beibootes
X	X	X	X	A.2.6 Schleppen
X	X	X	X	A.3 Seemännische Arbeiten
X	X	X	X	A.3.1 Umgang mit Tauwerk
X	X	X	X	A.3.1.1 Seemännische Knoten
		X	X	A.3.1.2 Spleiße und Taklinge
X	X	X	X	A.4 Jachtführung
X	X	X	X	A.4.1 Jachtführung unter Normalbedingungen
X	X	X	X	A.4.2 Jachtführung unter erschwerten Bedingungen
X	X	X	X	A.4.2.1 Bei verminderter Sicht
	X	X	X	A.4.2.2 Bei Nacht
X	X	X	X	A.4.3 Schlechtwetterfahrten
	X	X	X	A.4.4 Verhalten bei Bergung und Havarie
		X	X	A.4.5 Vorkehrungen für Langstreckenfahrten
X	X	X	X	A.5 Besondere Aufgaben des Schiffsführers
	X	X	X	A.5.1 Crew- und Wacheinteilung
X	X	X	X	A.5.2 Schiffspapiere, Ausweise, Logbuch
X	X	X	X	A.5.3 Behördenwege, Ein- und Ausklarieren
	X	X	X	A.5.4 Besonderheiten bei der Jachtcharter
X	X	X	X	A.6 Jachtgebräuche
X	X	X	X	A.7 Umweltschutz
				BM. Motorkunde und Technik
X	X	X	X	BM.1 Jachtkonstruktion, Rumpf
X	X	X	X	BM.1.1 Physikalische Grundlagen
X	X	X	X	BM.1.1.2 Rumpfgeschwindigkeit und Stabilität
	X	X	X	BM.1.2 Hauptmaße, Pläne und Risse
	X	X	X	BM.2 Bootsbau
	X	X	X	BM.2.1 Material
	X	X	X	BM.2.2 Bauelemente
X	X	X	X	BM.2.3 Beschläge
X	X	X	X	BM.3 Motor, Nebenaggregate
X	X	X	X	BM.3.1 Arbeitsweise von Motoren

LERNZIELKATALOG - YACHTSPORTVEREIN ÖSTERREICHS

FB 1	FB 2	FB 3	FB 4		L E R N Z I E L E
					BM. Motorkunde und Technik
X	X	X	X		BM.3.2 Starten, Überwachen und Abstellen des Motors
X	X	X	X		BM.3.3 Tankanlage
X	X	X	X		BM.3.4 Kraftstoff, -verbrauch, Reichweite
X	X	X	X		BM.3.5 Wartung, Störungen, Instandsetzung
X	X	X	X		BM.3.6 Werkzeuge und Ersatzteile
X	X	X	X		BM.4 Antriebsanlage
X	X	X	X		BM.4.1 Getriebe
X	X	X	X		BM.4.2 Welle und Stopfbuchse
X	X	X	X		BM.4.3 Z-Antrieb
X	X	X	X		BM.4.4 Außenbordmotor
X	X	X	X		BM.4.5 Propeller/Jetantrieb
X	X	X	X		BM.5 Elektrizität an Bord
X	X	X	X		BM.5.1 Bordelektrik
	X	X	X		BM.5.2 Bordelektronik
X	X	X	X		BM.6 Sonstige technische Einrichtungen
X	X	X	X		BM.6.1 Brandschutzanlagen
X	X	X	X		BM.6.2 Belüftung und Entgasung des Motorraums
X	X	X	X		BM.6.3 Flüssiggas-Anlage
X	X	X	X		BM.6.4 Sonstige Ausrüstung
					BS. Segelkunde und Technik
	X	X	X		BS.1 Bootsbau und Typenkunde
	X	X	X		BS.1.1 Takelungsarten
	X	X	X		BS.1.2 Segeltypen
	X	X	X		BS.1.3 Hauptmaße, Pläne und Risse
	X	X	X		BS.1.4 Rigg, Spieren und Beschlüge
	X	X	X		BS.1.5 Rumpfbauformen
	X	X	X		BS.1.6 Materialien
	X	X	X		BS.1.7 Segeltypische Beschläge
	X	X	X		BS.2. Segeltheorie
	X	X	X		BS.2.1 Funktion eines Segels, Kräfte
	X	X	X		BS.2.2 Wahrer Wind, scheinbarer Wind, Konsequenzen daraus
	X	X	X		BS.2.3 Beschickung für Wind
	X	X	X		BS.3 Segelmanöver, Schwerwettersegeln
	X	X	X		BS.3.1 Auswahl, Setzen und Bergen der Segel
	X	X	X		BS.3.2 Reffen der Segel
	X	X	X		BS.3.3 Kreuzen, Wenden, Halsen
	X	X	X		BS.3.4 Segeltrimm
	X	X	X		BS.3.5 Beidrehen und Beiliegen
	X	X	X		BS.3.6 An- und Ablegen unter Segel
	X	X	X		BS.3.7 Ankern unter Segel
	X	X	X		BS.3.8 Schwerwettersegeln
	X	X	X		BS.4 Spezielle Aufgaben des Schiffsführers auf einer Segeljacht
	X	X	X		BS.5 Motor, Nebenaggregate, Antriebsanlage
	X	X	X		BS.5.1 Arbeitsweise, Starten, Überwachen und Abstellen von Motoren

LERNZIELKATALOG - YACHTSPORTVEREIN ÖSTERREICHS

FB 1	FB 2	FB 3	FB 4		L E R N Z I E L E
					<i>BS. Segelkunde und Technik</i>
	X	X	X		BS.5.2 Wartung, Störungen, Instandsetzung
	X	X	X		BS.5.3 Getriebe, Welle und Stopfbuchse, Saildrive, Außenbordmotor, Propeller
	X	X	X		BS.5.4 Werkzeuge und Ersatzteile
	X	X	X		BS.6 Elektrizität an Bord
	X	X	X		BS.6.1 Bordelektrik/Bordelektronik
	X	X	X		BS.6.2 Gefahren der Elektrizität an Bord
	X	X	X		BS.7 Sonstige technische Einrichtungen
	X	X	X		BS.7.1 Brandschutzanlagen
	X	X	X		BS.7.3 Flüssiggas-Anlage
	X	X	X		BS.7.4 Sonstige Ausrüstung
					<i>C. Navigation</i>
X	X	X	X		C.1 Seekarte
X	X	X	X		C.1.1 Grundlagen der Kartographie, Projektionsarten
	X	X	X		C.2 Nautische Bücher und deren Verwendung
X	X	X	X		C.3 Navigationsinstrumente und deren Verwendung
X	X	X	X		C.3.1 Kompass
X	X	X	X		C.3.1.1 Aufbau und mögliche Fehler
X	X	X	X		C.3.1.2 Missweisung
X	X	X	X		C.3.1.3 Deviation und Deviationskontrolle
		X	X		C.3.1.4 Deviation, Deviationskontrolle und Erstellen einer Steuertafel
			X		C.3.1.5 Indexfehler, Erkennen und Berichtigen
X	X	X	X		C.3.2 Log, Fahrt- und Entfernungsmessung
X	X	X	X		C.3.3 Lot, Tiefenmessung
	X	X	X		C.3.4 Uhr, Zeitmessung
	X	X	X		C.3.4.1 Zeitzonen, MEZ, Sommerzeit
		X	X		C.3.4.2 UT1 und UTC
		X	X		C.3.5 Winkelmessgeräte
		X	X		C.3.6 Peilscheibe
X	X	X	X		C.4 Berechnungen und Arbeit in der Karte
X	X	X	X		C.4.1 Grundaufgaben in der Karte
X	X	X	X		C.4.2 Kurse
	X	X	X		C.4.3 Abdrift
	X	X	X		C.4.4 Besteckversetzung
X	X	X	X		C.4.5 Koppelnavigation, Weg-Zeit-Rechnung
X	X	X	X		C.4.6 Peilungen
	X	X	X		C.4.6.1 Deckpeilung
	X	X	X		C.4.6.2 Sektorengrenze bei Leuchtfeuern
	X	X	X		C.4.6.3 Peilung mittels Handpeilkompass
	X	X	X		C.4.6.4 Peilung mittels Steuerkompass
	X	X	X		C.4.6.5 Radarseitenpeilung
	X	X	X		C.4.6.6 Seitenpeilung mit einfachen Bordmitteln
			X		C.4.6.7 Seitenpeilung mit der Peilscheibe
	X	X	X		C.4.7 Abstandsbestimmungen
X	X	X	X		C.4.8 Sonstige Standlinien

LERNZIELKATALOG - YACHTSPORTVEREIN ÖSTERREICHS

FB 1	FB 2	FB 3	FB 4		L E R N Z I E L E
					C. Navigation
	X	X	X		C.4.8.1 Tiefenlinien
X	X	X	X		C.4.9 Ortsbestimmung
X	X	X	X		C.4.10 Kreuzpeilung
	X	X	X		C.4.10.1 Doppelpeilung ohne Kursänderung zwischen den Peilungen
		X	X		C.4.10.2 Doppelpeilung mit Kursänderung zwischen den Peilungen
		X	X		C.4.10.3 Vierstrichpeilung
		X	X		C.4.10.4 Doppelwinkelmessung
		X	X		C.4.11 Lotungen
			X		C.4.12 Mittelbreite, Abweitung
			X		C.4.13 Feuer in der Kimm
			X		C.4.14 Höhenwinkelmessungen
			X		C.4.15 Messskalen in Ferngläsern und Behelfen
			X		C.4.16 Horizontalwinkelmessungen
			X		C.4.16.1 aus Kompasspeilungen
			X		C.4.16.2 mit Winkelmessgeräten
			X		C.4.16.3 abgestumpfte Doppelpeilung ohne/mit Kursänderung zw. den Peilungen
X	X	X	X		C.5 Betonung
	X	X	X		C.6 Befeuerung
	X	X	X		C.7 Gezeiten
	X	X	X		C.7.1 Grundlagen
	X	X	X		C.7.1.1 Entstehung der Gezeiten
	X	X	X		C.7.1.2 Einflüsse auf die Gezeiten
	X	X	X		C.7.2 Gezeitenberechnung
	X	X	X		C.7.2.1 Tidenkalender
	X	X	X		C.7.2.2 Gezeitentafeln
			X		C.8 Großkreisnavigation
			X		C.7 Astronomische Navigation
					D. Gesetze
X	X	X	X		D.1 Grundlagen
	X	X	X		D.1.1 Schifffahrtsbehörden, Schifffahrtsinstitutionen
X	X	X	X		D.2 Internationale Bestimmungen
X	X	X	X		D.2.1 Kollisionsverhütungsregeln
X	X	X	X		D.2.1.1 Lichterführung
X	X	X	X		D.2.1.2 Schallsignale
		X	X		D.2.1.3 Sonstige Bestimmungen (MARPOL, SOLAS)
X	X	X	X		D.3 Nationale Vorschriften
X	X	X	X		D.3.1 Seeschifffahrtsgesetz
X	X	X	X		D.3.2 Seeschifffahrts-Verordnung
X	X	X	X		D.3.2.1 Befähigungsausweise zur selbständigen Führung einer Yacht
X	X	X	X		D.3.2.2 Fahrtbereiche
X	X	X	X		D.3.3 Jachtzulassungsverordnung
X	X	X	X		D.3.3.1 Begriffsbestimmungen
	X	X	X		D.3.3.2 Mindestlängen
	X	X	X		D.3.3.3 Ausrüstung

LERNZIELKATALOG - YACHTSPORTVEREIN ÖSTERREICHS

FB 1	FB 2	FB 3	FB 4		L E R N Z I E L E
					D. Gesetze
	X	X	X		D.4 Sonstige Bestimmungen
	X	X	X		D.4.1 Regionale Vorschriften
					E. Wetter
X	X	X	X		E.1 Grundlagen
	X	X	X		E.1.1 Erdatmosphäre
X	X	X	X		E.1.2 Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Temperatur
X	X	X	X		E.1.3 Instrumente zur Wetterbeobachtung
X	X	X	X		E.2 Tiefdruckgebiete, Hochdruckgebiete, Fronten
X	X	X	X		E.3 Wind
X	X	X	X		E.4 Wind- und Drucksysteme
X	X	X	X		E.5 Typische Winde und Wetterlagen in Europa
X	X	X	X		E.6 Wolken, Gewitter und andere Wettererscheinungen
X	X	X	X		E.7 Schlüsse aus eigenen Wetterbeobachtungen
X	X	X	X		E.8 Wetterberichte
	X	X	X		E.9 Wetterkarte und Wetterkartenempfang
	X	X	X		E.10 Meteorologische Navigation
X	X	X	X		E.11 Auswirkungen von Wind und Wetter auf Wasser, Seegang, Strömungen
					F. Sicherheit auf See, Verhalten in Notfällen
X	X	X	X		F.1 Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen
X	X	X	X		F.2 Rettungsgeräte an Bord
	X	X	X		F.3 Leck und Leckbekämpfung, Verlassen der Yacht
	X	X	X		F.4 Ruderschaden und Notruder
X	X	X	X		F.5 Kollisionen
	X	X	X		F.6 Grundberührung, Strandung, Freikommen
X	X	X	X		F.7 Feuer an Bord, Explosionen, Bunkern von Treibstoff
X	X	X	X		F.8 Besonderheiten der Leistung Erster Hilfe, Mann über Bord
X	X	X	X		F.9 Seenotsignale
					G. Funknavigation
	X	X	X		G.1 Funk allgemein
	X	X	X		G.1.1 Grundbegriffe
	X	X	X		G.1.2 Gesetzliche Bestimmungen über Seefunk
	X	X	X		G.1.3 Nautischer Funkdienst oder ähnliche Unterlagen
	X	X	X		G.1.4 Sprechfunk
	X	X	X		G.1.5 Seenot-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen
	X	X	X		G.2 Radar
	X	X	X		G.3 GPS
	X	X	X		G.4 Wegpunktnavigation
	X	X	X		G.5 GMDSS, EPIRB, NAVTEX
		X	X		G.5.1 AIS
			X		G.5.2 Chart Plotting

LERNZIELKATALOG - YACHTSPORTVEREIN ÖSTERREICHS

FB 1	FB 2	FB 3	FB 4		L E R N Z I E L E
					Z. Inhalt von Kartenaufgaben
x	x	x	x		Z.1 Kompass
x	x	x	x		Z.1.1 Berechnung der Missweisung
	x	x	x		Z.1.2 Kontrolle der Deviation (Ablenkung) über eine rechtweisende Peilung
	x	x	x		Z.1.3 Kontrolle der Deviation (Ablenkung) über einen rechtweisenden Kurs
x	x	x	x		Z.2 Log, Fahrt- und Geschwindigkeitsmessung
x	x	x	x		Z.2.1 Loggerechnung ohne Strom
	x	x	x		Z.2.2 Strecke über Grund ohne/mit Strom
x	x	x	x		Z.2.3 Strecke über Grund aus Karte entnehmen
x	x	x	x		Z.2.4 Strecke über Grund in die Karte eintragen
	x	x	x		Z.2.5 Treiben im Strom ohne FdW
	x	x	x		Z.2.6 Flaschenlog
	x	x	x		Z.3 Uhr, Zeitmessung
	x	x	x		Z.3.1 Zonenzeit
		x	x		Z.3.1 UT1, UTC
			x		Z.3.2 Mittlere und wahre Ortszeit
x	x	x	x		Z.4 Grundaufgaben in der Karte
x	x	x	x		Z.4.1 Orte (Beobachteter Ort, Koppelort)
x	x	x	x		Z.4.1.1 Ort nach Breite und Länge in die Karte eintragen
x	x	x	x		Z.4.1.2 Ort nach Peilung und Abstand in die Karte eintragen
x	x	x	x		Z.4.1.3 Ort nach Breite und Länge aus der Karte entnehmen
x	x	x	x		Z.4.1.4 Ort nach Peilung und Abstand aus der Karte entnehmen
x	x	x	x		Z.4.2 Inhalt von Seekarten (auch Betonung und Befuerung)
			x		Z.4.3 Mittelbreite und Abweitung
x	x	x	x		Z.5 Kurse
x	x	x	x		Z.5.1 Kurs über Grund aus dem Magnetkompasskurs ohne Strom
	x	x	x		Z.5.1.1 Kurs über Grund aus dem Magnetkompasskurs ohne/mit Strom
x	x	x	x		Z.5.2 Kartenkurs in der Karte bestimmen
x	x	x	x		Z.5.3 Magnetkompasskurs aus dem Kartenkurs ohne Strom
	x	x	x		Z.5.3.1 Magnetkompasskurs aus dem Kartenkurs ohne/mit Strom
x	x	x	x		Z.5.4 Passierabstand
			x		Z.5.5 Querabstand
	x	x	x		Z.6 Abdrift, Besteckversetzung
	x	x	x		Z.6.1 Bewertung der Abdrift
	x	x	x		Z.6.2 Bestimmung einer Besteckversetzung
	x	x	x		Z.6.3 Bezeichnung einer Besteckversetzung
	x	x	x		Z.6.4 Schluss aus einer Besteckversetzung
x	x	x	x		Z.7 Koppelnavigation, Weg-Zeit-Rechnung
	x	x	x		Z.7.1 Ermittlung eines Koppelortes
x	x	x	x		Z.7.2 Berechnung von Zeiten aus bekannter Fahrt und Strecke
x	x	x	x		Z.7.3 Berechnung von ETA und ETE
x	x	x	x		Z.7.4 Berechnung der Fahrt aus bekannter Zeit und Strecke
x	x	x	x		Z.7.5 Berechnung der Strecke aus bekannter Zeit und Fahrt
x	x	x	x		Z.7.6 Fahrt über Grund aus zwei bekannten Orten
x	x	x	x		Z.8 Peilungen, Abstandsbestimmungen und sonstige Standlinien
x	x	x	x		Z.8.1 Rechtweisende Peilung unter Einsatz des Steuerkompasses
x	x	x	x		Z.8.2 Rechtweisende Peilung unter Einsatz des Handpeilkompasses

LERNZIELKATALOG - YACHTSPORTVEREIN ÖSTERREICHS

FB 1	FB 2	FB 3	FB 4		L E R N Z I E L E
					Z. Inhalt von Kartenaufgaben
	X	X	X		Z.8.3 Rechtweisende Peilung aus einer Radarseitenpeilung
X	X	X	X		Z.8.4 Magnetkompasspeilung aus einer rechtweisenden Peilung
	X	X	X		Z.8.5 Radarseitenpeilung aus einer rechtweisenden Peilung
		X	X		Z.8.6 Rechtweisende Peilung aus einer Seitenpeilung mit der Peilscheibe
		X	X		Z.8.7 Seitenpeilung aus einer rechtweisenden Peilung
	X	X	X		Z.8.8 Sektorengrenzen als Standlinien
X	X	X	X		Z.8.9 Deckpeilungen als Standlinien
X	X	X	X		Z.8.10 Tiefenlinien
			X		Z.8.11 Feuer in der Kimm
			X		Z.8.12 Horizontalwinkel aus Kompasspeilungen und/oder mit Winkelmessgeräten
			X		Z.8.13 Höhenwinkelmessungen
X	X	X	X		Z.9 Ortsbestimmung
X	X	X	X		Z.9.1 Kreuzpeilung
		X	X		Z.9.2 Vierstrichpeilung
	X	X	X		Z.9.3 Doppelpeilung ohne Kursänderung zwischen den Peilungen
			X		Z.9.4 Doppelpeilung ohne/mit Kursänderung zwischen den Peilungen
			X		Z.9.5 Abgestumpfte Doppelpeilung ohne/mit Kursänderung zw. den Peilungen
			X		Z.9.6 Doppelwinkelmessung
	X	X	X		Z.9.7 Verwendung von GPS-Ergebnissen
		X	X		Z.10 Kollisionsverhütung mit Radar
		X	X		Z.10.1 Erkennen einer Nahbereichssituation
			X		Z.11 Astronomische Navigation
			X		Z.11.1 Höhenberechnungen aus Sonne, Mond und Planetenmessungen
			X		Z.11.2 Mittagsbreite
			X		Z.11.3 Mittagslänge
			X		Z.11.4 Sonnenstandlinie
			X		Z.11.5 Mondstandlinie
			X		Z.11.6 Planetenstandlinie
			X		Z.11.7 Astronomische Deviationskontrolle
			X		Z.11.8 Sonnenaufgang, Sonnenuntergang
			X		Z.11.9 Dämmerung
					Mindestinhalt einer Kartenaufgabe:
X	X	X	X		Berechnung der Missweisung
X					Berechnung des Kartenkurses/rechtweisende Peilung
	X	X	X		Berechnung des Kartenkurses (mindestens 2 x)
X					Berechnung des Kompasskurses
X					Berechnung des Treibstoffverbrauchs/Reichweitenberechnung
	X	X	X		Berechnung des Kompasskurses (mindestens 2 x)
X					Berechnung von ETE/ETA
	X	X	X		Berechnung von ETE/ETA (mindestens 2 x)
X					Berechnung des Logstandes
	X	X	X		Berechnung des Logstandes (mehrfach)
	X	X	X		Kenntnis von Strom und Windversatz
X	X	X	X		Erklärung von Karteninhalten/Seezeichen

